



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 15. Juni 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
15. Mai 2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 3**  
**AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,**  
**BMF, BMZ, BPrA**

**Oberamtsrätin Sonja Schuffla**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39346  
Fax: +49 30 227-30013  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

**Pet 3-20-08-6102-007555** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft und in diese Prüfung auch eine ausführliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen einbezogen. Diese Stellungnahme übersende ich als Anlage zu diesem Schreiben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die sehr umfassenden Ausführungen des Fachministeriums, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen möchte.

Danach wird aus den nachvollziehbar dargestellten Gründen im Ergebnis keine Notwendigkeit für eine Unterstützung Ihrer Forderung gesehen.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.



Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*S. Schuffla*  
Sonja Schuffla



MR Ralf Hörster  
Vertreter des Unterabteilungsleiters IV A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail  
Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

= zweifach =

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-3482

FAX +49 (0) 30 18 682-883482

E-MAIL IVA3@bmf.bund.de

DATUM 10. Juni 2022

BETREFF **Abgabenordnung;  
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 6. Mai 2022**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. Mai 2022  
- Pet 3-20-08-6102-007555 -

ANLAGEN 2

GZ **IV A 3 - S 0480/20/10002 :006**

DOK **2022/0600050**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent trägt vor, dass die Verwirkung von Säumniszuschlägen dazu führe, dass nach einem Einspruch oder einer Klage gegen eine Steuerfestsetzung selbst dann Säumniszuschläge von 1 % je angefangenen Monat zu zahlen seien, wenn der Steueranspruch auf Null reduziert werden muss. Eine Neuberechnung wie bei Nachzahlungszinsen erfolge nicht. Er fordert daher, die Abschaffung der Verwirkung von Säumniszuschlägen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Mit der Regelung des § 240 der Abgabenordnung (AO) hat der Gesetzgeber der Verwaltung ein Instrument an die Hand gegeben, mit deren Hilfe sie im Interesse der Allgemeinheit und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung fällige Steuerforderungen effektiv durchsetzen kann. Ohne eine solche Regelung könnte sich der säumige Steuerzahler einen Vorteil gegenüber den Steuerpflichtigen verschaffen, die ihre Steuern rechtzeitig entrichten.

Nach § 240 Absatz 1 AO wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrages erhoben, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird. Säumniszuschläge stellen in erster Linie ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuerforderungen dar. Sie sind weder Zinsen noch Strafen, sondern

ein Mittel, den Steuerpflichtigen zur pünktlichen Zahlung anzuhalten. Darüber hinaus stellen Säumniszuschläge auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und ein Ausgleich für den angefallenen Verwaltungsaufwand dar.

Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes allein durch Zeitablauf ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen. Ist ein Säumniszuschlag entstanden, muss er auch - abgesehen von im Einzelfall gebotenen Billigkeitsmaßnahmen (§§ 163, 227 AO) - erhoben werden. Ein Ermessensspielraum der Finanzbehörde besteht insoweit nicht.

Dem Steuerpflichtigen stehen jedoch verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um das Entstehen von Säumniszuschlägen zu verhindern. So kann die Entstehung von Säumniszuschlägen im Allgemeinen wirksam verhindert werden, wenn der Steuerpflichtige am Lastschrifteinzugsverfahren teilnimmt. Bei Banküberweisungen gibt es zudem eine dreitägige Zahlungs-Schonfrist, in der keine Säumniszuschläge erhoben werden (§ 240 Absatz 3 Satz 1 AO).

Ist ein Steuerpflichtiger der Auffassung, dass eine Steuer zu hoch festgesetzt wurde und legt er deshalb gegen den Steuerbescheid Einspruch ein oder erhebt er gegen diesen Klage beim Finanzgericht, kann er bei der Finanzbehörde (oder unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 4 der Finanzgerichtsordnung bei dem Gericht) die Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids beantragen, die bei Vorliegen „ernstlicher Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids in der Regel zu gewähren ist. Für den Zeitraum einer gewährten Aussetzung der Vollziehung entstehen mangels Säumnis keine Säumniszuschläge. Hat der Einspruch oder die Klage endgültig keinen Erfolg, fallen allerdings Aussetzungszinsen an (§ 237 AO).

Wird keine Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids beantragt oder eine solche nicht gewährt, bleibt es grundsätzlich dabei, dass die sich aus dem angefochtenen, aber vollziehbaren Steuerbescheid ergebende Abschlusszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten ist. Erfolgt dies nicht, tritt Säumnis ein mit der Folge, dass kraft Gesetzes Säumniszuschläge entstehen. Diese Säumniszuschläge können nach § 240 Absatz 1 Satz 4 AO nicht herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die angefochtene Steuerfestsetzung später herabgesetzt wird. Der Grundsatz der Akzessorietät, nach dem Säumniszuschläge als steuerliche Nebenleistungen grundsätzlich vom Bestehen der ihnen zugrunde liegenden Steuerschuld abhängig sind, wird durch diese Vorschrift nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks 7/4292 S. 39) durchbrochen. Insbesondere hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 240 Absatz 1 Satz 4 AO bewusst in Kauf genommen, dass Säumniszuschläge auch dann zu entrichten sind, wenn sich die Steuerfestsetzung später als unrechtmäßig erweist (BFH-Urteil vom 7. Juli 1999 - X R 87/96, BFH/NV 2000 S. 161).

Dem Rechtsschutz des Steuerpflichtigen gegenüber Steuerbescheiden ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen durch die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes im Wege der Aussetzung der Vollziehung grundsätzlich Genüge getan. Im Übrigen würde sich der Zweck der Säumniszuschläge als Druckmittel abschwächen, wenn einmal durch Säumnis entstandene Säumniszuschläge im Fall der Änderung entfielen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen wegen sachlicher Unbilligkeit kommt daher nicht schon allein deshalb in Betracht, weil die Steuerfestsetzung später herabgesetzt worden ist (BFH-Beschluss vom 14. Juni 2008 - II B 49/07, HFR 2008 S. 1438). Ein Erlass von Säumniszuschlägen ist allerdings geboten, soweit eine angefochtene Steuerfestsetzung später aufgehoben oder zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert wird und der Steuerpflichtige alle außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die Aussetzung der Vollziehung zu erreichen, diese aber - obwohl möglich und geboten - abgelehnt worden ist. Der Steuerpflichtige ist dann so zu stellen, als hätte er den gebotenen einstweiligen Rechtsschutz erlangt, weshalb die betroffenen Säumniszuschläge in voller Höhe zu erlassen sind (vgl. BFH-Urteil vom 24. April 2014 - V R 52/13, BStBl 2015 II S. 106; Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe f des Anwendungserlasses zu § 240 AO).

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften erlauben es daher, dass sich der Steuerpflichtige wirksam gegen das Entstehen von Säumniszuschlägen schützen kann bzw. dass Säumniszuschläge erlassen werden können, wenn ihre Erhebung sachlich unbillig ist. Aus dem Vorbringen des Petenten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die Änderungen an den bestehenden gesetzlichen Regelungen notwendig erscheinen lassen.

Ein Mehrabdruck dieser Stellungnahme sowie die Eingabe des Petenten sind beigelegt.

Im Auftrag  
Hörster

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.